

DURCHSCHRIFT

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz
Schleswig-Holstein | Postfach 4180 | 24040 Kiel

Betriebsstätte Kiel

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 12. Dezember 2018
Mein Zeichen: 4021/5121.12-55/046
Meine Nachricht vom: /

@lkn.landsh.de
Telefon: 0431 / 7026 –
Di. und Do. 04321 / 330080
Telefax: 0431 / 7026 –

Baubetrieb 5 / Betriebshof Schwienkuhl
@lkn.landsh.de
Telefon: 04363 / 33
Telefax: 04363 / 90 10

@lkn.landsh.de
Telefon: 04841 / 667 -
Telefax: 04841 / 667 -

Kiel, den 20. Dezember 2018

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119, 1. Änderung und Ergänzung der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Burgtiefe für einen Teilbereich des Sportboothafens und für das Nordufer der Tiefehalbinsel - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119, 1. Änderung und Ergänzung der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Burgtiefe für einen Teilbereich des Sportboothafens und für das Nordufer der Tiefehalbinsel nehme ich aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung:

Das Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) wurde am 01. August 2016 geändert. Durch Veröffentlichung am 08. September 2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14, Seite 680 bis 681, ist diese Gesetzänderung am 09. September 2016 in Kraft getreten.

Die neuesten Erkenntnisse zu der vorgenannten Gesetzesänderung und insbesondere zur Anwendung dieser Regelungen wurden in diese Stellungnahme eingearbeitet.

Der Burger Binnensee ist durch Erlass des Umweltministeriums vom 11. Mai 1994 als Gewässer zweiter Ordnung eingestuft worden, ist aber trotzdem Küstengewässer und liegt somit für den küstenschutzrechtlichen Vollzug gemäß Landeswassergesetz (LWG) in der Zuständigkeit des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN.SH).

Gemäß § 77 Landeswassergesetz (LWG) bedürfen die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Küstenschutzanlagen wie Lahnungen, Buhnen, Mauern, Deckwerken, Sielen, Schleusen, Dämmen, Vor- und Aufspülungen und Aufschüttungen von Sand zu Küstenschutz Zwecken und sonstigen Anlagen (wie Brücken, Treppen, Stege, Pfahlwerke, Zäune, Rohr- und Kabelleitungen oder Wege sowie Vorhaben zur Landgewinnung am Meer) an der Küste oder im Küstengewässer einer küstenschutzrechtlichen Genehmigung durch den LKN.SH als untere Küstenschutzbehörde, soweit nachteilige Wirkungen nicht auszuschließen sind. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn von der Anlage eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Genehmigungspflichten anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Diejenigen, die die Anlage errichtet haben, tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage. Nach Beendigung der Nutzung ist die Anlage von der oder dem Bau- und Unterhaltungspflichtigen zu beseitigen. Die untere Küstenschutzbehörde kann Maßnahmen zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes oder die Beseitigung der Anlage anordnen.

Gemäß § 78 Landeswassergesetz (LWG) besteht an der Küste grundsätzlich ein Nutzungsverbot, wonach es u. a. verboten ist auf Küstenschutzanlagen, in den Dünen, auf den Strandwällen und an Steilufeln sowie innerhalb eines Bereiches von 50 m landwärts der oberen Böschungskante schützenden Bewuchs wesentlich zu verändern oder zu beseitigen, Sand, Kies, Geröll, Steine oder Grassoden zu entnehmen, Anlagen jeder Art zu errichten, wesentlich zu ändern oder aufzustellen sowie Material, Gegenstände oder Geräte zu lagern oder abzulagern und Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen oder Bohrungen vorzunehmen. Auf dem Meeresstrand und auf dem Meeresboden in einem Bereich von weniger als 6 m Wassertiefe unter Seekarten-Null und von 200 m Entfernung von der Küstenlinie darf ebenfalls kein schützender Bewuchs wesentlich verändert oder beseitigt, Sand, Kies, Geröll, Steine oder Grassoden entnommen oder Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen oder Bohrungen vorgenommen werden.

Von den Nutzungsverboten gemäß § 78 LWG kann der LKN.SH als untere Küstenschutzbehörde gemäß § 78 Abs. 4 LWG auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn durch die geplante Maßnahme keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können. Genehmigungspflichten anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Diejenigen, die die Anlage errichtet haben, tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage. Nach Beendigung der Nutzung ist die Anlage von der oder dem Bau- und Unterhaltungspflichtigen zu beseitigen. Die untere Küstenschutzbehörde kann Maßnahmen zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes oder die Beseitigung der Anlage anordnen.

Gemäß § 80 Abs. 1 LWG dürfen bauliche Anlagen

- in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen und bis zu 25 m vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen (Nr. 1),
- im Deichvorland (Nr. 2),
- in einer Entfernung bis zu 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers oder vom seeseitigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwallles (Nr. 3)
- sowie **in den Risikogebieten nach § 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (Nr. 4)**

nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

Gemäß **§ 80 Abs. 2 Nr. 6 LWG** gilt das vorgenannte Bauverbot des § 80 Abs. 1 u. a. nicht,

- für bauliche Anlagen, die aufgrund eines bei Inkrafttreten der LWG-Änderung rechtsverbindlichen Bebauungsplanes errichtet oder wesentlich geändert werden sollen oder für die in den Fällen des § 80 Abs. 1 Nummer 3 und 4 im Bereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) bei Inkrafttreten der LWG-Änderung ein Anspruch auf Bebauung besteht,
- wenn die Risikogebiete durch Landesschutzdeiche oder Schutzanlagen mit einem den Landesschutzdeichen vergleichbaren Schutzstandard geschützt werden oder wenn die zur ausreichenden Minderung der Hochwasserrisiken erforderlichen Maßnahmen mit Herstellung der baulichen Anlage durchgeführt werden.

Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Ausnahmen von dem Verbot des § 80 Abs. 1 LWG sind zulässig, wenn sie mit den Belangen des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde oder ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt. Ein dringendes öffentliches Interesse kann die Verbesserung oder Erweiterung der Ortsbebauung, der Infrastruktur, die Errichtung oder der Ausbau von touristischen und gewerblichen Einrichtungen zur Schaffung sowie dem Erhalt von Arbeitsplätzen sein. Über Ausnahmen entscheidet gleichzeitig mit der Erteilung der Baugenehmigung oder einer nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigung die dafür zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem LKN.SH als Küstenschutzbehörde. Liegt für das Vorhaben nach den baurechtlichen oder anderen Vorschriften nach Satz 2 keine Genehmigungserfordernis vor, entscheidet die Küstenschutzbehörde über die Genehmigung nach Satz 1.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen komme ich zu folgendem Ergebnis:

Das Plangebiet befindet sich laut Auswertung der mir vorliegenden Hochwasserrisikokarten (HW²⁰⁰) größtenteils in einem ausgewiesenen Risikogebiet gemäß § 73 WHG und somit gelten hier die Bauverbote gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 4 LWG. Der Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Burgtiefe für den Bereich des Nordufers der Tiefenthalbinsel ist am 27. Februar 2016 in Kraft getreten und somit vor Inkrafttreten der letzten LWG-Änderung, welche am 09. September 2016 in Kraft getreten ist. In bestehende Baurechte aus diesem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Fehmarn darf daher nicht eingegriffen werden. Durch die geplante 1. Änderung und Ergänzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 119 der Stadt Fehmarn sollen verschiedene Baufenster, z. B. für die Wetterschutz-/Grillhütten, für das Fahrradparkhaus, für den Aussichtsturm etc., verschoben und teilweise in ihren Abmessungen verändert werden. Die bisher geplanten sechs Wetterschutz-/Grillhütten bzw. Unterstände/Schutzhütten sollen demnach auf vier Wetterschutz- und Grillhütten reduziert, jedoch der Gesamtflächenbedarf der hierfür vorgesehenen Baufenster von ca. 135m² auf ca. 200m² erhöht werden. Das Baufenster für den geplanten Aussichtsturm auf der Landzunge des Nordufers soll von 40m² auf 70m² vergrößert und die Position versetzt werden, da eine barrierefreie Errichtung geplant ist und der Turm hierfür mit einem Fahrstuhl/Aufzug versehen werden soll. Das bisher geplante Baufenster für ein WC-Gebäude im Osten des Plangebietes wurde gänzlich gestrichen. Die Parkplatzflächen sowie die Wegführung innerhalb des überplanten Gebietes wurden angepasst, was u. a. zu einer Reduzierung der vorgesehenen Wegführung über die vorhandenen Wasserflächen des Burger Binnensees führen wird. Neu in die Planung mit aufgenommen wurde ein Bereich der Wasserflächen des bestehenden Sportboothafens, wo zukünftig Hausboote mit einer Sportbootzulassung vorgesehen sind. Zwölf der geplanten Hausboote mit Sportbootzulassung sollen an der vorhandenen kreisförmigen Steganlage des Sportboothafens festgemacht werden. Weitere sieben Hausboote sind an der Landzunge, ebenfalls an einer bestehenden Steganlage des Sportboothafens vorgesehen. Diese Steganlage ist in der Planzeichnung nicht eingezeichnet, jedoch laut Auswertung von Luftbildaufnahmen etc. bereits vorhanden und sollte daher noch in Planzeichnung mit aufgenommen werden. Da für die geplanten Hausboote mit Sportbootzulassung keine weiteren oder ergänzenden Anlagen an der Küste bzw. im Küstengewässer geplant sind, bestehen aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes grundsätzlich keine Bedenken gegen diese Maßnahmen. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Hausboote in ungeschützter Lage im Bereich des Burger Binnensees geplant sind und insbesondere im Falle eines Hochwasser- und/oder Sturmflutereignisses den Wind- und Wassergewalten der Ostsee ausgesetzt sind.

Sollten zukünftig für die Hausboote - entgegen der derzeitigen Planung – ergänzenden Anlagen, wie z. B. feste Ver- und Entsorgungseinrichtungen etc., vorgesehen werden, so sind diese Maßnahmen im Vorwege mit dem LKN.SH abzustimmen und ggf. ein küstenschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Auch alle anderen aktuell geplanten oder zukünftig geplanten Maßnahmen im Bereich des Burger Binnensees und somit im Küstengewässer, wie z. B. neue Steganlagen, Rückbau von vorhandenen Steganlagen etc., müssen im Vorwege mit dem LKN.SH abgestimmt und ggf. muss ein Genehmigungsverfahren gemäß LWG durchgeführt werden.

Für die geplante Hausbootnutzung innerhalb des vorhandenen Sportboothafens wurde in der Planzeichnung ein Zeitraum vom 01. April bis 15. Oktober eines jeden Jahres angegeben. An den Küsten des Landes Schleswig-Holstein gilt jedoch einheitlich der Zeitraum „01. Oktober bis 14. April eines jeden Jahres“ als sogenannte hochwassergefährdete Jahreszeit und eine Nutzung der Hausbootliegeplätze sollte daher auch nur außerhalb dieses Zeitraumes, also im Zeitraum vom 15. April bis 30. September eines jeden Jahres, erfolgen, damit Gefahren für die Küste und die dortigen Küsten- und Hochwasserschutzanlagen und insbesondere auch für in diesem Abschnitt lebenden Menschen sowie für die Gäste der Insel Fehmarn reduziert bzw. ausgeschlossen bzw. zumindest reduziert werden können. Ich weise aber darauf hin, dass es auch außerhalb der hochwassergefährdeten Jahreszeit (15. April bis 30. September eines jeden Jahres) - insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel - zu Hochwasser- und/oder Sturmflutereignissen kommen kann.

Gegen die vorgenannten Änderungen und Ergänzungen zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Fehmarn bestehen aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes grundsätzlich keine Bedenken, jedoch muss die bereits vorhandene küstenschutzrechtliche Genehmigung Nr. 32/16 (KI) vom 06. Juni 2016 (Az.: 4021 / 5262.2.55/14) für die Maßnahme „Um- und Ausbau der Binnensee- und Yachthafenpromenade in Burgtiefe auf der Insel Fehmarn“, welche den bisherigen („alten“) Planungsstand beinhaltet, vor Durchführung der einzelnen Maßnahmen entsprechend angepasst werden. Hierfür hat der Vorhabenträger rechtzeitig einen entsprechenden Antrag mit detaillierten und aussagekräftigen Planungsunterlagen beim LKN.SH, Betriebsstätte Kiel, Fachbereich 40, einzureichen.

Des Weiteren kann der Bebauungsplanänderung und -ergänzung seitens der unteren Küstenschutzbehörde (LKN.SH) zugestimmt werden, wenn in der Bauleitplanung ein ausreichender Hochwasserschutz für Maßnahmen im Bereich des ausgewiesenen Hochwasserrisikogebietes verbindlich festgelegt werden. Die behördlicherseits zu fordernden Mindesthöhen für Gebäude und Nutzungen orientieren sich jetzt am sogenannten Referenzwasserstrand HW²⁰⁰, der für den Bereich Burgtiefe bei NHN + 2,40 m liegt. Das bedeutet, dass bei einer Gewerbenutzung eine Höhe von NHN + 2,40 m und bei einer Wohnraumnutzung sowie bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen eine Höhe von mindestens NHN + 2,90 m (Referenzwasserstrand + 0,50 m Sicherheitszuschlag) eingehalten werden muss. Das Land Schleswig-Holstein schlägt für seine Küstenschutzmaßnahmen auf den Referenzwasserstrand noch einen Klimazuschlag von 0,50 m auf, um der wasserwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen und vorausschauend zu planen. Ich empfehle, bei langfristigen Planungen und Investitionen ebenfalls mit einem Klimazuschlag zu rechnen. Verkehrs- und Fluchtwege sind hochwassersicher auszuführen. Wenn dies nicht möglich ist, ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass im extremen Hochwasser-/Sturmflutfall eine rechtzeitige Evakuierung hochwassergefährdeter Gebäude und Freiflächen erfolgen kann. Aufgrund der am 09. September 2016 in Kraft getretenen Änderung des LWG handelt es sich nicht mehr nur um Empfehlungen, sondern die Bedingungen zum ausreichenden Hochwasserschutz sind jetzt Voraussetzung für die Zustimmung von Bauleitplanungen oder für die Erteilung küstenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen, wenn sich das Plangebiet in einem Hochwasserrisikogebiet befindet.

Außerdem gelten folgende Regelungen:

- **Besondere Sicherheitsmaßnahmen für Haustechnikanlagen und Hausanschlüsse**
- **Einrichtungen gegen Rückstau in Ver- und Entsorgungsanlagen (Rückschlagklappen)**
- **Anordnung von Massivbauweisen und Ringankern,**
- **Bauwerke sind erosionssicher zu gründen,**
- **Vorkehrungen für Abwehrmaßnahmen (Abschotten von Eingängen, Kellern oder anderen tiefer liegenden Bereichen durch mobile Hochwasserschutzwände, Dammbalken, Sandsäcke etc.)**
- **Vorkehrungen gegen Wellenschlag, Eisgang und Unterspülung insbesondere bei Glasfassaden etc.**

Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt.

Ich weise nochmals darauf hin, dass sich der betroffene Bereich im Ortsteil Burgtiefe auf der Insel Fehmarn größtenteils in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet befindet und kein Hochwasserschutz technischer Art vorhanden ist. Bei entsprechenden Ostseehochwasser- und/oder Ostseesturmflutereignissen besteht die Gefahr einer Überflutung des betroffenen Bereiches. Schäden an den geplanten und bereits vorhandenen Anlagen und Gebäuden sowie an der Inneneinrichtung/-ausstattung der Anlagen/Gebäude durch Wellenaufschlag und Überflutung können aufgrund der ungeschützten Lage nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere im Hinblick auf den zu erwartenden Meeresspiegelanstieg (Klimawandel!) kann der Wasserstand der Ostsee vermehrt höher eintreten und es besteht dann eine deutlich größere und häufigere Gefahr von Ostseehochwasser und/oder Ostseesturmflut. Die Nutzung der betroffenen Flächen und Gebäude/Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Ein Anspruch auf Entschädigung gegenüber dem Land Schleswig-Holstein besteht nicht.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Verantwortung für eine entsprechende Vorsorge gegen Ostseehochwasser- und/oder Ostseesturmflutereignisse sowie deren Folgen ausschließlich beim Vorhabenträger bzw. der Stadt Fehmarn liegt.

Auf der Grundlage des Landeswassergesetzes und des jeweils geltenden Generalplanes Küstenschutz müssen auch künftig anstehende Küstenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Hochwasser- und Küstenschutzes uneingeschränkt durchführbar sein. Soweit in der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 119 der Stadt Fehmarn Einschränkungen für diese Belange bestehen, sind diese auszuräumen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach Landeswassergesetz ersetzt. **Bei den einzelnen Maßnahmen mit küstenschutzrechtlicher Relevanz ist der LKN.SH als untere Küstenschutzbehörde rechtzeitig und im Vorwege zu beteiligen (siehe hierzu auch die Ausführungen auf Seite 5, Absatz 2, dieser Stellungnahme!).**

Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasser besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Gebieten bestehen gegenüber dem Land keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

Nach Beendigung des Beteiligungsverfahrens und Beschluss der Satzung bitte ich um die Vorlage eines Exemplars der rechtskräftigen 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 119 der Stadt Fehmarn. Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen